

den Lattersteig [2261 m]. 4 Schneehühner umfliegen die Felsen, einige Kolkraben fliegen von der Lattersteigspitze zum Wintertalernock, merkwürdigerweise sah ich nirgends eine Alpendohle. — 26. August: Nach Padnitz ins Gurktal. Eine große Schar Kreuzschnäbel von einem Wald in den andern fliegend, im hohen Wald rufen zahlreiche Gimpel, im oberen Gurktal in 1200 m Höhe schlägt in einem Haferfeld noch eine Wachtel, zahlreiche Bussarde sieht man über den Gurktaler Wäldern kreisen, man kann bei diesen nützlichen Vögeln eine bedeutende Vermehrung wahrnehmen, in der Umgebung von Risweg und Wimitzgraben viele Wildtauben. — 28. August: Beim Marsch nach St. Veit traf ich bei Kreig auf den Feldern große Schwärme von Nebalkrähen, darunter einzelne Rabenkrähen, 6 Tauben fliegen von einem Wald in den andern, im obern Gurktal wird von der Bevölkerung über starkes Auftreten der Hühnerhabichte geklagt, welche unter dem Hausgeflügel bedeutenden Schaden anrichten; bei einem Bauernhof sah ich an der Scheune zwei angenagelte Hühnerhabichte.

Klagenfurt, am 18. Sept. 1919.

Aegidius Santner.

Tirol.

5. April 1919: *Falco tinnunculus* auf Ruine Fragenstein, Nest auf der Westseite. Beobachtet wie sie sich in der Luft paarten. 7. April: 4 Felsenschwalben*) an der Martinswand. 24. April: Auf der Straße von Innsbruck nach Zirl in den Felsen ein Mauerschläufer. (Beobachtungen von Univ.-Prof. A. Steuer in Innsbruck, nach Mitteilung von E. Hellweger.)

28. Juni: Klarer, kalter Abend, nachdem es den ganzen Tag geregnet und bis zum Mittelgebirge herunter geschneit hatte, 2 Alpensegler über Innsbruck.

(Emil Hellweger, 15. VII. 1919.)

Mähren.

Frühjahrs-Ankunftsdaten von Zugvögeln in Znaim und Umgebung im Jahre 1919 von A. Hagen. 20. Febr. Auffallend zahlreich Feldlerchen, Heidelerchen. — 2. März: Singdrossel, weiße Bachstelze; 3. Stare; 5. Ringeltaube; 12. Rotkehlchen; 19. Turmfalke; 25. Weidenlaubvogel; 26. Lachmöwe; 29. Hausrotschwanz, Rauchschnäbel; 30. Steinschmätzer. — 3. April: Girlitz; 8. Wendehals; 10. Wiedehopf, Kuckuck; 15. Nachtigall; 18. Gartenrotschwanz; 20. Mehlschwalbe; 26. Turteltaube, Mönchsgrasmücke; 28. Neuntöter. — 4. Mai: Mauersegler; 7. Nachtschwalbe; 9. Pirol, Zaungrasmücke, Rotkopfwürger, Wespenbussard; 11. Dorngrasmücke; 13. Gartenlaubvogel.

*) Ueber das Vorkommen der Felsenschwalbe in Tirol berichtet O. Büsing in den »Ornithologischen Monatsberichten« (27. Jahrg., 1919, Nr. 9/10, p. 104–105) unter anderem folgendes: »Ich selbst traf *Rupestris riparia* im Juli 1913 zuerst im Oetztal, aber nicht zwischen Oetz und Umhausen, sondern mehr taleinwärts, zwischen Längfeld und Huben. Die Zahl der dort beobachteten Vögel habe ich nicht genau festgestellt, glaube mich aber genau zu erinnern, daß es nicht mehr als 5–6 Paare gewesen sind. Der nächste Fundort lag jenseits des Niederjoches im oberen Schnalstale, wo um die riesige, schroffe Felswand bei St. Katharinaberg ebenfalls einige Felsenschwalben in ihrem schönen, weichen Bogenfluge kreisten. Einige Tage später begegnete mir die Art an der sog. Virglwarte, unmittelbar bei Bozen, doch waren dort nicht mehr als 4 Vögel zu sehen. Weiterhin wurde dann *Rupestris riparia* noch an einigen Stellen der berühmten Eggen-talschlucht und zuletzt im Tale der Rienz, zwischen Bruneck und Mühlbach, beobachtet, stets aber nur in wenigen Stücken. Hier bei Bruneck trieben sich in ihrer Gesellschaft mehrere Alpensegler (*Cypselus melba*) umher.«

Der gleiche Autor gibt dann weiters der Meinung Ausdruck, daß die Felsenschwalbe an ziemlich vielen Stellen von Tirol vor-

Ornithologische Mitteilungen.

Turmfalke als Opfer elektrischer Starkstromleitungen. Wie sehr die Starkstromleitungen unsere Turmfalke (*Cerchneis tinnunculus*) zehnten, geht daraus hervor, daß dadurch auf einem verhältnismäßig kleinen Gebiet, unweit unseres Institutes, in letzter Zeit 14 dieser reizvollen und nützlichen Vögel zugrunde gingen.

Die erwähnte Leitung führt westlich der Ortschaft Anif über Felder und wurden dortselbst von Herrn R. Pichler Ende Juli 1919 11 tote junge Turmfalke an einem Tage gefunden, Mitte August zwei fast gänzlich verkohlte Falke und am 17. September ein soeben ausgemausertes Männchen vom Draht, an dem es noch krampfhaft hing, herunter geholt.

Bemerkenswert ist der Umstand, daß sich die meisten dieser Vögel in gutem Gefieder- und Körperzustand befanden, nur die Knochen der Beine erwiesen sich auffallend spröde, so daß ein kaum merklicher Druck dieselben unterhalb der Ferse brechen ließ.

Tratz.

Kolkrabe (*Corvus corax*) und Pfahleisen. Herr Dr. Th. Kerschner wies bereits in seinen Notizen aus Oberösterreich in Nr. 3 des »Waldrapp«, p. 19, 1. Spalte, darauf hin, daß das Pfahleisen im Hochgebirg zugleich eine Gefahr für die Kolkraben bedeutet. Diese Befürchtung ist durchaus begründet, denn auch unser Institut besitzt einen Kolkraben mit einem zweifellos durch ein Schlageisen stark beschädigten Schnabel aus dem Gasteiner-tal vom Jahre 1918 und erhielt Anfang Oktober l. J. innerhalb 8 Tagen zwei in Fuchseisen gefangene Kolkraben aus dem Tauerngebiet.

Diese von seiten der meisten Jäger sicherlich unfreiwillige Schädigung des ohnehin schon geringen Kolkrabenbestandes in unseren Alpen ließe sich nur insofern bekämpfen, als die Jäger belehrt werden sollten, die Eisen nach obenhin gut zu »verblenden«. Im Uebrigen ist das Fangeisen außer dem unweidmännischen »Giftbrockenlegen« auch die einzige Gefahr, die dem edlen schwarzen Recken des Hochgebirges droht. Gegen die Verfolgung mit der Büchse schützt den Kolkraben seine übergroße Vorsicht und Schlaueit, und natürliche Feinde besitzt er nicht mehr bei uns.

Tr.

Vom Vorkommen des Alpenseglers (*Apus melba*) in Salzburg. Prinz Johann zu Löwenstein teilt mir unterm 13. Nov. 1919 Folgendes mit: »Vor einigen Jahren jagte ich öfters im Mühlbachtal, welches sich von Niedernsill nach Süden zu erstreckt. Ich habe dort und zwar am oberen südwestlichen Ende, an dem Rücken zwischen Kleetörl und Planitzberg, oft *Apus melba* gesehen. Zur Sicherheit habe ich den seinerzeit dort angestellten Jäger Hofer darüber gefragt. Er sagte mir, daß er die Vögel oft beobachtet hat und daß ihm auf Anfrage darüber ein in der Vogelkunde bewandertes Lehrer die Vögel ebenfalls als Alpensegler benannte.«

Tratz.

Vom Abzug des Ziegenmelkers. Da als Abzugstermin der Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*) bei uns bereits der September und Anfang Oktober gilt, sei

kommt, stets aber nur in recht schwachen, aus einigen Paaren bestehenden Brutsiedelungen. Da ihr eigentliches Wohngebiet ja viel weiter südlich liegt, sind diese kleinen, in nördlichen Gegenden wohnenden Gesellschaften gewissermaßen als vorgeschobene Posten anzusehen. Büsing glaubt ferner, daß eine Ausbreitung der Felsenschwalbe nach Norden im Gange ist. — Es wäre daher sehr interessant zu erfahren, wo und seit wann Felsenschwalben brüten.

erwähnt, daß dem Institut im heurigen Jahr ein Stück am 16. Oktober aus Kremsmünster in Oberösterreich und ein Stück am 20. Oktober aus Salzburg eingeliefert wurden.

Der am 16. Oktober geschossene Vogel hatte ein fast erbsengroßes Quarzstück und einen anderen Stein im Magen. Tr.

Eine weiße Schwalbe hielt sich Ende September l. J. in Kirchdorf in Tirol auf. (Innsbrucker Nachrichten Nr. 224 vom 30. Sept. 1919.)

Ebenso nistete schon das drittemal eine weiße Schwalbe in einem Stalle in Gummern (Kärnten). Auch die Jungen dieser Schwalben tragen weiße Kleider. (Zeitungsausschnitt einges. von O. Klimsch 15. X. 1919.)

Zu dem in Nr. 3 des „Waldrapp“ enthaltenen Artikel **„Beobachtungen über das Nist- und Brutgeschäft einiger Vögel“**, erlaube ich mir mitzuteilen, daß ich gelegentlich meines 4jährigen Aufenthaltes im Stuhlweißenburger Komitat, in der Nähe des Velenczer Sees, alljährlich Gelegenheit hatte auf Bäumen brütende Stockenten, in unmittelbarer Nähe des von mir bewohnten Meierhofes (Puszta), zu beobachten. Sie benützten hiezu alte Krähen-, hauptsächlich aber alte Elsternester, deren es dort sehr viele gab und deren Erbauer ich abschob, da sie unter dem Junggeflügel zu großen Schaden anrichteten. Die Nester waren auf hohen Akazien- und Gleditschienbäumen. Wie die Enten die Jungen herabtransportierten, habe ich zwar selbst nicht beobachtet, aber mein Nachbar, der gräfl. Wimpffen'sche Gutsverwalter, Herr Piacsek in Alsó Besnyő, ein eifriger Beobachter der Vogelwelt, teilte mir auf eine diesbezügliche Frage mit, daß er einwandfrei, gelegentlich eines Anstandes auf Sumpfvögel, gesehen hat, wie die alte Ente auf dem Rücken ein Junges nach dem andern zum Rand des Sumpfes fliegend, brachte, es mit dem Schnabel auf den Rücken legte (wobei das Junge ganz ruhig liegen blieb), bis die Ente nach Herbeischaffung aller Jungen, diese mit dem Schnabel wieder umdrehte, sodaß sie wieder auf die Ruder kamen und ins Wasser wanderten.

Auch auf dem Vérteser Gebirgszug, bei Nadap und Lovasberény, sah ich wiederholt gelegentlich des Schnepfenstriches, Stockenten ihren Nestern auf alten Eichen zustreichen. Dieses Revier war ungefähr 3—4 Kilometer vom Velenczer See entfernt und war nirgends sonst ein Wasserlauf in der Nähe, sodaß die Jungenten bis zum See getragen werden mußten, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Jungenten den Marsch über die Felder hätten machen können, wo sie nur allzuleicht eine Beute der dort massenhaften Füchse geworden wären. Diese Gefahr von Seite der massenhaften Füchse, für die Bodenbrüter, glaube ich ist auch die Ursache, daß dort Enten so häufig auf Bäumen brüten.

2. Nov. 1919.

Eduard Hetzendorf.

Vogelschutz.

Der Massenvogelfang ist nunmehr auch in Südtirol erlaubt! Herr Univ.-Prof. S. Schumacher-Innsbruck sandte uns folgenden Ausschnitt aus den »Innsbrucker Nachrichten« Nr. 218 vom 23. September 1919. »Das Vogelfangdekret in Südtirol. Von einem Freunde unseres Blattes erhalten wir eine Uebersetzung des Dekretes, betr. den Vogelfang in Südtirol, erlassen durch den Generalkommissär für Venetien und das Trentino auf Grund des kgl. Gesetzes vom 4. Juli 1913 und Er-

mächtigung des Ministerpräsidenten. Das Dekret ordnet an: Für die Zeit vom 15. Sept. bis Ende Dez. 1919 wird auf Grund des Landesgesetzes der ehemaligen österreichischen Regierung vom 18. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 34, der Vogelfang hinsichtlich der der Jagd nicht vorbehaltenen Wildvögel mit folgenden Aenderungen der Paragrafen 4, 7 und 8) erlaubt: 1. Als zulässig werden folgende Fangarten und Fangmittel erklärt: a) Der Gebrauch von Schlingen jeder Art, ausgenommen jene aus Metall, für den Fang von Vögeln bis zur Größe der Drossel; b) der Vogelfang mit Leimruten unter Anwendung von Lockmitteln (!) jeder Art, Käuzchen inbegriffen, erblindete Vögel jedoch ausgeschlossen; c) der Vogelfang mit Netzen jeder Art, »passate« Schlagnetzen und »Roccoli«. 2. Während der Zeit des Vogelfanges ist der Handel mit toten Vögeln erlaubt. 3. Um die Erlaubnis des Vogelfanges für die obengenannte Zeit zu erlangen, müssen die bereits mit Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 37, vorgesehenen Gebühren entrichtet werden und zwar: a) für Roccoli 20 Lire; b) für jedes Paar Schlagnetze oder Netze anderer Art 8 Lire; c) für den Vogelfang mit Leimruten 4 Lire; d) für je 200 Schlingen 2 Lire; e) für den Vogelfang mit Schießgewehren 4 Lire. Die Jagdberechtigten sind von der Entrichtung der Gebühren für den Vogelfang mit Schießgewehren in ihrem Jagdgebiete befreit. 4. Uebertretungen des Gesetzes betreffend den Vogelfang werden von der zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Lire, und im Rückfalle bis zu 500 Lire, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einer Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden für je 10 Lire Geldstrafe geahndet. Trento, 3 settembre 1919. Der Generalkommissär: Credaro.«

Hierzu erfahren wir weiter, daß dagegen einerseits die Südtiroler Zeitungen »Der Tiroler« vom 18. Sept. l. J. und die »Bozner Nachrichten« vom 21. Sept. l. J. Stellung genommen haben, andererseits, daß »über dringendes und berechtigtes Verlangen der Gemeinden, landwirtschaftlicher Genossenschaften und maßgebender Einzelpersonen sich der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschsüdtirols (landwirtschaftliche Zentralstelle) bemüht gesehen hat, an das kgl. Generalkommissariat Trient und das Zivilkommissariat Bozen eine Zuschrift betreffs der vom Generalkommissariat mit Erlaß vom 3. September l. J. herausgegebenen Kundmachung bezüglich Vogelfanges, abzusenden, mit der Bitte, unser bestehendes Gesetz vom 18. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 34, analog den gemachten Zusicherungen und dem Wortlaut des Friedensvertrages vollauf zu respektieren und insbesondere den § 11 dieses Gesetzes vollauf anzuerkennen. § 11 lautet: »Die politische Landesstelle kann über Antrag der Gemeindevorstellungen und landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften den Vogelfang für die Gebiete einzelner Gemeinden oder ganzer Bezirke auf bestimmte Zeit noch mehr einschränken oder auch ganz verbieten.« Der Verband macht aufmerksam, daß aber auch das bestehende Vogelschutzgesetz veraltet ist und einer dringenden Umänderung bedarf. Jedenfalls sollte das Töten aller nicht schädlichen Vögel gänzlich eingestellt, zumindest eingeschränkt, aber nicht erweitert werden.«

Dieses Vorgehen der italienischen Behörden ist wieder eine romanische Kulturtat ersten Ranges. Vorderhand können wir wohl nichts anderes tun, als derlei »Kulturdokumente« zu sammeln und deren Ausföhrung aufmerksam zu verfolgen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Der Waldrapp](#)

Jahr/Year: 1919

Band/Volume: [1_4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Ornithologische Mitteilungen \(Kurzmitteilungen\). 28-29](#)